

1. Nachtragssatzung

zur Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 13.05.1997

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i. V .m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 – GO NRW - (GV NW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wermelskirchen am 12.07.2004 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 13.05.1997 beschlossen:

§ 1

- (1) § 3 – Stimmbezirke, **Abstimmungsverfahren** – erhält folgende Fassung:

(1) **Der Rat** teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein.

(2) **Der Rat kann beschließen, dass die Abstimmung ausschließlich durch Brief erfolgt.**

- (2) § 5 – Abstimmungsverzeichnis, Stimmschein – wird in Absatz 5 wie folgt geändert:

„Inhaber/innen eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes **oder durch Brief** abstimmen.“

- (3) § 6 – Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten – wird wie folgt geändert:

(1) *Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmungsberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.*

(2) *Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:*

- 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmungsberechtigten,*
- 2. den Stimmbezirk und den Stimmraum,*
- 3. den Tag des Bürgerentscheids und die Abstimmungszeit,*
- 4. den Text der zu entscheidenden Frage,*
- 5. die Nummer, unter der der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,*
- 6. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,*
- 7. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,*
- 8. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.*

(3) *Zeitgleich mit der Benachrichtigung nach Absatz 1 sind die Abstimmungsberechtigten kurz und sachlich sowohl über die Begründung der Vertreter des Bürgerbegehrens als auch über die Auffassung der politischen Kräfte im Rat sowie des Bürgermeisters schriftlich zu informieren.*

- (4) § 7 – Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachung – erhält in Absatz 3, letzter Unterabsatz, folgende Fassung:

„Die Bekanntmachung enthält ferner eine Erläuterung, die kurz und sachlich sowohl über die Begründung der Vertreter des Bürgerbegehrens als auch über die Auffassung der politischen Kräfte im Rat sowie des Hauptverwaltungsbeamten informiert.“

- (5) In § 7, Absatz 4, werden die Ziffern 3 und 5, wie folgt geändert:

*3. den Hinweis, **dass die Benachrichtigung und** ein gültiger Ausweis mitzubringen sind, damit sich der/die Abstimmende bei Verlangen über seine/ihre Person ausweisen kann,*

*5. den Hinweis, in welcher Weise mit Stimmschein **und insbesondere durch Abstimmung per Brief** abgestimmt werden kann.*

- (6) § 10, Absatz 5, – Stimmabgabe - *entfällt.*

- (7) Es werden folgende § 10 a und 10 b eingefügt:

§ 10 a – Stimmabgabe per Brief –

- (1) *Bei der Stimmabgabe per Brief hat der /die Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag*
- a) den Stimmschein,*
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag den Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16 Uhr bei ihm eingeht.*
- (2) *Auf dem Stimmschein hat der/die Abstimmende oder die Hilfsperson (§ 11 Abs. 4 Satz 2) dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.*

§ 10 b Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) *Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.*
- (2) *Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn*
- 1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,*
 - 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,*
 - 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,*
 - 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,*
 - 5. der Stimmumschlag mehrere Stimmzettel enthält,*
 - 6. der Wähler oder die Person des Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,*
 - 7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,*
 - 8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.*

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem Abstimmungsvorstand eines vom Bürgermeister bestimmten Stimmbezirks; bei Bedarf können im Stimmbezirk auch mehrere Abstimmungsvorstände bestimmt werden. In Stimmbezirken, in denen mindestens 50 Stimmbriefe eingegangen sind, kann der Briefabstimmungsvorstand auch das Ergebnis der Briefabstimmung feststellen.*
- (4) Die Stimmen eines/einer Abstimmenden, der/die an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, daß er/sie vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst das Stimmrecht verliert.*
- (8) In § 13 Absatz 1 Satz 2 – Feststellung des Ergebnisses - wird die Zahl „25“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
- (9) § 15 – Anwendung der Kommunalwahlordnung – erhält folgende Fassung:

 - (1) Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NW S. 592, 967) in der jeweils geltenden Fassung, finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7- 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13 - 22, 33 – 60, 63 Abs. 1, 81 - 83.*
 - (2) Um Menschen mit Behinderungen die Teilnahme an der Abstimmung zu erleichtern, sind insbesondere die §§ 32 Abs. 6, 34a und 41 der Kommunalwahlordnung zu beachten.*

§ 2

Die 1. Nachtragssatzung zur Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 13.05.1997 tritt mit Wirkung vom 12.07.2004 in Kraft.